

Fachbereich 9 (5 Ex)
alle Institute des FB 9
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 170
08.08.2000

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

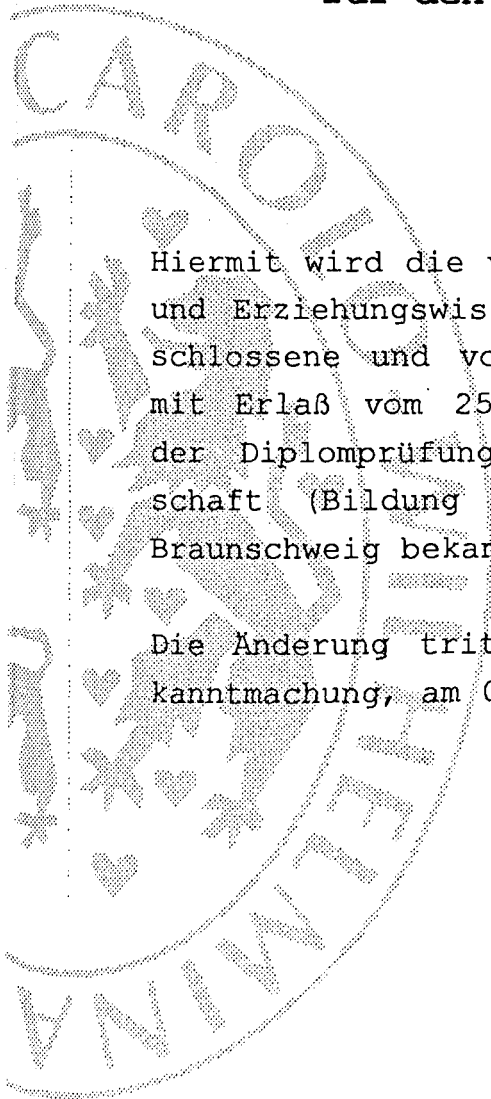
Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung)

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften in seiner Sitzung am 12.04.2000 beschlossene und vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 25.07.2000 (Az: 11.3-74300-7) genehmigte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) an der Technischen Universität Braunschweig bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 09.08.2000, in Kraft.

Universität
Bibliothek
Braunschweig



**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungs-
wissenschaft (Bildung und Beratung)
der Technischen Universität
Braunschweig,
Fachbereich für Geistes- und
Erziehungswissenschaften**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bildung und Beratung) der Technischen Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich, Hochschulöffentliche Bek. v. 01.09.1998 – TU-Veröffentlichungsblatt Nr. 120 – wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
2. Im einleitenden Satz werden die Worte „Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
3. In § 4 Satz 2 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „62“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „82“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können im Rahmen des Lehramtsstudiums abgeschlossene Unterrichtsfächer als Freie Studien oder als Zusatzfach nach § 24 anerkannt werden.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder Freie Studien“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich“ ersetzt durch die Worte „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „mit“ ersetzt durch die Worte „und nach“.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Falls kein Zusatzfach studiert wird, sind im Umfang von 12 SWS Freie Studien obligatorisch.“
 - e) In Absatz 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Recht (2 SWS) K 2“
 - b) In der Erläuterung zum Buchstaben L wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Zusatz „ , Klausur“ angefügt.
 7. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Recht (2 SWS) K 2“
 - b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„Zusatzfach (12 SWS)* L
oder Freie Studien (12 SWS)**
N+L
 - c) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) Die Erläuterungen zum Buchstaben M werden gestrichen.
 - b) In der Erläuterung zum Buchstaben L wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Zusatz „ ,Klausur“ angefügt.
 - c) Der Ausdruck „*) Nach Wahl der Studierenden“ wird ersetzt durch
„*) Art und Anzahl der Leistungsnachweise im Zusatzfach können über die Prüfungsvorleistung gemäß Anlage 6 Nr. 9 hinausgehen
**) nach Wahl der Studierenden“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.